

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr SPD**
vom 04.09.2012

Praxisempfehlungen für Schulen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gibt es Empfehlungen des Kultusministeriums, wie Schulen (differenziert nach Schularten) mit folgenden Themen umgehen sollen: Stegreifaufgaben ohne Ankündigung; Doppelstunden; moderner pädagogischer Unterricht? Gibt es Vorgaben, diese Unterrichtsmethoden/-mittel verstärkt/vermindert einzusetzen?
2. Wenn ja, wie werden diese den Schulen nahegebracht?
3. Gibt es eine Best-Practice-Liste des Kultusministeriums, auf der besonders empfehlenswerte Projekte von Schulen geführt und anderen Schulen dadurch nahegelegt werden?
4. Wenn ja, wie werden Schulen darüber informiert?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 08.10.2012

Zu 1.:

Stegreifaufgaben

Grundsätzlich sind die Schulen an die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema Stegreifaufgaben gebunden. Bei Stegreifaufgaben handelt es sich um („kleine“) schriftliche Leistungsnachweise, die ohne Vorankündigung an weiterführenden allgemeinbildenden (mit Ausnahme der Mittelschule) und beruflichen Schulen gefordert werden. In der Regel beträgt die maximale Arbeitszeit 20 Minuten (z. B. an Realschule und Gymnasium, vgl. § 51 Abs. 2 RSO bzw. § 55 Abs. 2 Satz 1 GSO). Der Prüfungsstoff ist durch die jeweiligen Schulordnungen begrenzt: An der Realschule z. B. können der Stoff der letzten Unterrichtsstunde vor der Leistungserhebung sowie Grundwissen abgeprüft werden. Am Gymnasium oder den Berufs- und Fachoberschulen kann sich der Prüfungsstoff maximal auf Unterrichtsinhalte der zwei unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden sowie auf Grundwissen beziehen.

An Grundschulen und Mittelschulen werden die Begriffe „Extemporalien“ („Exen“) bzw. „Stegreifaufgaben“ nicht verwendet. Hier wird zwischen angekündigten und nicht angekündigten Probearbeiten unterschieden. An der Grundschule müssen sich nicht angekündigte Probearbeiten aus dem Unterrichtsablauf ergeben und werden nur in den Jahrgangsstufen 2 und 3 gehalten, wobei Probearbeiten im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 nicht benotet werden; in der Jahrgangsstufe 4 werden Probearbeiten angekündigt; für diese Jahrgangsstufe enthält die Schulordnung auch Richtwerte zur Anzahl der Probearbeiten. In der Grundschule darf an einem Tag nur eine Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei Probearbeiten abgehalten werden. In der Mittelschule können Probearbeiten je nach Art und Umfang angekündigt werden; sie müssen angekündigt werden, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen (vgl. § 43 Abs. 2 und 3 VSO). Weitere Vorgaben existieren für unangekündigte schriftliche Leistungserhebungen an Grundschulen und Mittelschulen nicht.

Empfehlungen vonseiten des Staatsministeriums zum Thema Stegreifaufgaben bzw. unangekündigte schriftliche Leistungserhebungen, die über die genannten rechtlichen Vorgaben hinausgehen, werden bewusst nicht ausgesprochen, da der Gestaltungsspielraum der Schulen im Allgemeinen und der pädagogische Ermessensspielraum der Lehrkräfte im Einzelnen nicht unnötig eingeschränkt werden soll. Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung von Leistungsnachweisen richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe sowie der einzelnen Fächer (vgl. Art. 52 Abs. 1 BayEUG). An den Schulen sorgen die Respektierung der Leistungserhebungen, die Behandlung der Thematik in regelmäßigen Dienstbesprechungen, wie z. B. Fachsitzungen, sowie die Auswertung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation für eine angemessene und vergleichbare Handhabung. An Gymnasien z. B. trifft die Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten (vgl. § 53 Abs. 2 GSO). Diese Festlegungen werden Eltern wie Schülerschaft bekannt gegeben. Ähnliche Regelungen sehen etwa die Schulordnungen für die Volksschulen (vgl. § 43 Abs. 1 VSO), für Wirtschaftsschulen (vgl. § 46 Abs. 5 WSO) sowie für Fachober- und Berufsoberschulen (vgl. § 44 Abs. 2 FOBOSO) vor. An den Realschulen trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres Entscheidungen über die Art der Leistungserhebungen (bzw. über die Frage, ob Kurzarbeiten geschrieben werden sollen; vgl. § 51 Abs. 1 Satz 4 RSO).

Rückmeldungen an das Staatsministerium belegen, dass die Lehrkräfte in aller Regel verantwortungsvoll mit dem gezielt gewährten Freiraum umzugehen verstehen. Zudem würden dezidierte Vorgaben durch das Staatsministerium die Ent-

scheidungsbefugnisse der Schulen im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule einschränken.

Die stärkere Ausrichtung auf nachhaltiges, auch schüler- und teamorientiertes Lernen hat dazu geführt, dass innerhalb des Spektrums an Leistungserhebungen die Stegreifaufgabe an Bedeutung verloren hat. Da der Unterricht gezielter als früher auf Kompetenzerwerb und selbst gesteuertes, problem- und projektorientiertes Lernen ausgerichtet ist, wurde das Spektrum möglicher Formen von Leistungserhebung erweitert, etwa um Projektpräsentationen, fachliche Leistungstests oder mündliche Gruppenprüfungen, z. B. in Fremdsprachen. Dennoch hat die Stegreifaufgabe nach wie vor als eine Form der Leistungserhebung neben anderen Ausprägungen ihre Berechtigung.

Doppelstunden

Das Prinzip der Eigenverantwortung gilt nicht nur für das Thema Leistungserhebung, sondern auch für die Einrichtung von Doppelstunden. Die Organisation des Unterrichts in Doppelstunden wurde auch im Rahmen des Schulversuchs „MODUS 21 – Schule in Verantwortung“ in den Jahren 2002 bis 2007 erprobt und für gut befunden, sodass diese spezielle Handhabung des Stundenplans in einen Katalog von 60 möglichen Maßnahmen zur flexibleren, modernen Unterrichtsgestaltung aufgenommen wurde. Dieser Katalog wurde in die Schulordnungen aufgenommen bzw. durch einschlägige Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt. Den Schulen aller Schularten steht es folglich offen, einzelne Maßnahmen des umfangreichen MODUS-21-Katalogs unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der eigenen Unterrichtsorganisation zu realisieren, u. a. auch das Doppelstundenprinzip.

Moderner Unterricht

Die Sicherstellung eines zeitgemäßen Unterrichts ist von jeher zentrale Maßgabe bayerischer Bildungspolitik. Die Ausprägung eines solchen Unterrichts hängt von wissenschaftlichen Erkenntnissen, pädagogischen und gesellschaftlichen Entwicklungen etc. ab und ist deshalb einem mitunter raschen Wandel unterworfen. Vor diesem Hintergrund gilt es, einen ausgewogenen Mittelweg zwischen Kontinuität und Reform zu finden und Veränderungen umsichtig vorzunehmen.

So ist das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) damit beauftragt, wissenschaftliche Erkenntnisse für die schulische Praxis fruchtbar zu machen. Aktuelle Entwicklungen in den Fachdisziplinen, den Erziehungswissenschaften und in weiteren pädagogischen Bezugswissenschaften werden analysiert und ausgewertet. Die Ergebnisse fließen zum Beispiel in die Beratung des Staatsministeriums sowie in die Lehrplanarbeit ein oder sie werden den Lehrkräften in Handreichungen zugänglich gemacht.

An der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen, aber auch auf allen anderen Ebenen der Lehrerfortbildung (regional, lokal, schulintern) sind aktuelle Veränderungen in den Fachwissenschaften, der Fachdidaktik oder Pädagogik und Psychologie Gegenstand der Fortbildungsveranstaltungen. Über die individuelle Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte im Umfang von zwölf Fortbildungstagen im Zeitraum von vier Jahren unabhängig vom

Lehrdeputat wird sichergestellt, dass Lehrkräfte über neue Erkenntnisse in den Fachdisziplinen wie auch den Erziehungswissenschaften auf dem Laufenden gehalten werden.

In welcher Weise die aktuellen pädagogischen Entwicklungen Eingang in die Unterrichtswirklichkeit gefunden haben, wird seit dem Schuljahr 2005/2006 flächendeckend im Rahmen der Qualitätssicherung beobachtet. Alle Schulen sind gemäß Art. 113 c BayEUG verpflichtet, ihre Arbeit in regelmäßigen Abständen durch interne und externe Evaluation einer Prüfung zu unterziehen. Insbesondere die externe Evaluation vermag der Schule eine unabhängige Rückmeldung zur Qualität ihres Unterrichts zu geben. Falls Weiterentwicklungsbedarf festgestellt wird, schließt die Schule mit der Schulaufsicht Zielvereinbarungen, die konkrete Schritte für die weitere Unterrichtsentwicklung beinhalten.

Darüber hinaus spielt die Qualität des Unterrichts bei der dienstlichen Beurteilung der einzelnen Lehrkraft eine zentrale Rolle. Die Schulleiter besuchen den Unterricht der Lehrkräfte und prüfen dabei, inwiefern die rechtlichen Vorgaben, aber auch die Erwartungen an einen zeitgemäßen Unterricht erfüllt werden.

Zu 2.:

Rechtliche Vorgaben sind in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen niedergelegt und werden in den entsprechenden Organen publiziert. So finden sich die relevanten Rahmenbedingungen für Stegreifaufgaben oder der Verweis auf MODUS-21-Maßnahmen in den jeweiligen Schulordnungen. Über Änderungen bei den rechtlichen Vorgaben werden die bayerischen Schulen aller Schularten per Bekanntmachung (KMBek) bzw. Schreiben (KMS) des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus informiert. Zentrale Änderungen werden außerdem bei Dienstbesprechungen mit der Schulaufsicht sowie bei Dienstbesprechungen der Schulaufsicht mit den Schulleitern – i. d. R. bereits im Vorfeld – thematisiert. Das Wissen um die aktuell gültigen Rahmenbedingungen wird anschließend über regelmäßig tagende schulische Gremien, etwa die Lehrerkonferenz, Fachsitzen sowie Dienstbesprechungen, an die einzelnen Lehrkräfte weitergegeben.

Praktische Handlungsanleitungen sind oft in Publikationen zusammengestellt: Eine Gesamtdarstellung aller MODUS-21-Maßnahmen (einschließlich des Doppelstundenprinzips) beispielsweise ging an alle Schulen in Bayern (vgl.: Geschäftsstelle der Stiftung Bildungspakt Bayern (Hrsg.): *MODUS21 Das Programm – Die Maßnahmen*, Berlin 2005). Die bereits erwähnten Handreichungen des ISB zu aktuellen pädagogischen Themen sind auf dessen Internetseiten durch Schulen bzw. Lehrkräfte einsehbar und können dort bei Bedarf bestellt oder heruntergeladen werden. Bei der neuen Lehrplangeneration LehrplanPLUS, die derzeit unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungserkenntnisse erarbeitet wird, sollen die Lehrkräfte in Zukunft über ein neues Lehrplaninformationssystem gezielt konkrete Beispiele für die Unterrichtsgestaltung abrufen können.

Neben fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten finden zahlreiche Aspekte der modernen pädagogisch-psychologischen Unterrichtsgestaltung Eingang in die Veranstaltungen der Lehrerfortbildung. Der individuelle Fortbildungsbedarf einer einzelnen Lehrkraft wird dabei z. B. im Mitarbeiterge-

sprach mit der Schulleitung festgelegt und orientiert sich am Fortbildungsbedarf der Schule. Nach dem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung geben Lehrkräfte ihr neu erworbenes Wissen im Rahmen von Fachsitzungen und Dienstbesprechungen an ihre Kolleginnen und Kollegen weiter.

Zu 3. und 4.:

Der Begriff „Projekt“ ist nicht trennscharf definiert und kann deshalb eine große Bandbreite an schulischen Veranstaltungen umfassen, die sich in Zeit, Umfang, Zielgruppe und Thema deutlich voneinander unterscheiden. Hinzu kommt die Vielfalt der Entwicklungen an den unterschiedlichen Schularten. Eine zentrale Dokumentation und Zertifizierung von Projekten ist deshalb nicht zu leisten. Eine Best-Practice-Liste des Staatsministeriums wäre auch nicht sinnvoll, da es von den Gegebenheiten an den Schulen vor Ort abhängt, welche Projekte bzw. welche Elemente davon für die Schulentwicklung der Einzelschule ergiebig zu nutzen sind. Lehrkräfte wie Schulen werden allerdings über verschiedene Informationskanäle über herausragende und nachahmens-

werte „Projekte“ auf dem Laufenden gehalten. Zu diesen Kommunikationswegen zählen z. B. der Newsletter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für Lehrkräfte, Handreichungen des ISB wie des Ministeriums, Informationen auf den Internetseiten des Staatsministeriums oder die Kontaktbriefe des ISB für die Fachschaften.

Im Rahmen mancher Projekte entstehen Internetportale, durch die Schulen die für sie relevanten Informationen rasch und effizient einsehen und abrufen können. Im Zusammenhang mit dem Schulversuch „Ökonomische Verbraucherbildung“ etwa wurde auf dem Verbraucherportal vis unter dem Stichwort „Ökonomische Verbraucherbildung Bayern“ eine Zusammenstellung von Lehrplaninformationen, Unterrichtshilfen und Fortbildungsveranstaltungen vorgenommen. Da zahlreiche Schulversuche unter maßgeblicher Beteiligung der Stiftung Bildungspakt Bayern durchgeführt werden, ist auch im Rahmen des Internetauftritts der Stiftung eine Übersicht über aktuelle Projekte und damit verbundene Best-Practice-Beispiele verfügbar.